



**VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE
BEIM BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FÜR DAS JAHR 2026**

in der Fassung des Beschlusses vom 17. Dezember 2025

Stand: 1. Januar 2026

1. Regelbesetzung der Kammern:

Die Nummernfolge bei der Kammerbezeichnung gibt die Stellvertretungsreihenfolge innerhalb der Kammer an.

| Ri.-Nr. | Kammer | Dienstbezeichnung | Name |
|---------|--------|--|----------------|
| 1/1 | 1 | Vizepräsidentin | Schöner |
| 1/2 | | Richterin am VG | Wittmann |
| 1/3 | | Richterin am VG (0,5 der Dienstzeit) | Dr. Liebau |
| 1/4 | | Richter | Sollfrank |
| 2/1 | 2 | Vors. Richter am VG | König |
| 2/2 | | Richterin am VG (0,6 der Dienstzeit) | Hornfeck |
| 2/3 | | | N.N. |
| 2/4 | | Richterin | Dr. Kasch |
| 3/1 | 3 | Vors. Richterin am VG | Seeber |
| 3/2 | | Richterin am VG (0,5 der Dienstzeit) | Elsner |
| 3/3 | | Richterin am VG (0,5 der Dienstzeit) | Platz |
| 3/4 | | Richter am VG Der stellvertretende Vorsitz wird in geraden Monaten von RiinVG Elsner sowie in ungeraden Monaten von RiinVG Platz übernommen. | Scheffer |
| 4/1 | 4 | Vors. Richter am VG | Hetzl |
| 4/2 | | Richterin am VG (0,5 der Dienstzeit) | Wedekind |
| 4/3 | | Richterin am VG | Kehl |
| 4/4 | | Richterin am VG Der stellvertretende Vorsitz wird in geraden Monaten von RiinVG Kehl sowie in ungeraden Monaten von RiinVG Wedekind übernommen. | Schlegl |
| 5/1 | 5 | Präsident des VG | Dr. Weber |
| 5/2 | | Richterin am VG (0,5 der Dienstzeit) | Maier |
| 5/3 | | Richter am VG kr. A. | Dr. Brodmerkel |
| 5/4 | | Richterin | Dr. Lieb |

| | | | |
|-----|----------|---|-----------------|
| 6/1 | 6 | Vors. Richterin am VG | Winkler |
| 6/2 | | Richter am VG | Wutz |
| 6/3 | | Richter am VG (0,5 der Dienstzeit) | Lang |
| 6/4 | | Richterin | Stein-Cadenbach |
| 7/1 | 7 | Vors. Richter am VG | Lorenz |
| 7/2 | | Richter am VG (0,9 der Dienstzeit) | Hopf |
| 7/3 | | Richterin am VG (0,5 der Dienstzeit) | Hein |
| 7/4 | | Richter | Preller |
| 8/1 | 8 | Vors. Richterin am VG (0,85 der Dienstzeit) | Ulbricht |
| 8/2 | | Richterin am VG | Engel |
| 8/3 | | Richterin am VG | Kaßold |
| 8/4 | | Richter | Dr. Halder |

Der stellvertretende Vorsitz wird in geraden Monaten von RiinVG Kaßold sowie in ungeraden Monaten von RiinVG Engel übernommen.

2. Stellvertretung:

Bei der Heranziehung von Vertretungsrichtern ist darauf zu achten, dass die Maßgaben der §§ 28, 29 DRiG beachtet werden. Sind hauptamtliche Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten – vorbehaltlich einer vorrangigen kammerinternen Vertretung – zunächst die hauptamtlichen Richter der Kammer mit der jeweils um die Zahl 1 niedrigeren Kammer-Nummer (Vertretungskammer) hinzu, beginnend mit dem in der Regelbesetzung dieser Kammer zuletzt aufgeführten Richter, danach die Richter der Kammern mit der jeweils nächstniederen Nummer. In Vertretungsfällen der 1. Kammer sind zunächst die Richter der mit der höchsten Zahl benannten Kammer heranzuziehen.

Der Vorsitzende eines Spruchkörpers wird von den Richtern auf Lebenszeit seiner Kammer entsprechend der Nummernfolge in der Kammerbesetzung vertreten. Im Übrigen richtet sich die Vertretung des Vorsitzenden in dem Fall, dass kein Richter auf Lebenszeit des Spruchkörpers der zur Entscheidung berufenen Kammer angehört, nach § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts und während dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin werden im Verhinderungsfall nicht als Vertreter herangezogen, wenn eine Spruchkörpertätigkeit anderweitig sichergestellt werden kann.

Richter, deren Dienst auf Bruchteile des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist (Art. 8 ff. und Art. 66 BayRiStAG), werden zu Vertretungen außerhalb ihrer Stammkammer nur in dem Umfang herangezogen, der ihrer regelmäßigen Dienstverpflichtung entspricht. Das wird dadurch sichergestellt, dass ein Richter für Vertretungen außerhalb der Stammkammer nur in so vielen Monaten zur Verfügung steht wie es seinem Bruchteil des vollen regelmäßigen Dienstes in Bezug auf ein Kalenderjahr entspricht. Danach stehen Richter, deren Dienstzeit bis zu einem Wert von 0,6 ermäßigt wurde, nur in geraden Monaten für Vertretungen zur Verfügung. Richter, deren Dienstzeitermäßigungen sich auf Werte über 0,6 bis 0,9 belaufen, werden nur in den letzten beiden Monaten eines jeden Quartals für Vertretungen herangezogen. Im Übrigen gilt der volle Vertretungsumfang.

Richter, die zwei und mehr Kammern als Berichterstatter zugewiesen sind, sind von der Vertretungstätigkeit befreit; Richter mit Berichterstatteraufgaben, die einer weiteren Kammer nur als „Sitzrichter“ zugewiesen sind oder werden, sind von einer Vertretungstätigkeit in dieser Funktion befreit und vertreten nur in ihrer richterlichen Funktion mit Berichterstattung.

Trifft die Heranziehung eines Richters als Mitglied des Präsidiums oder als Mitglied einer Kammer, der er nur als Vertreter angehört, mit seinen richterlichen Aufgaben in der Stammkammer zusammen, so geht mit Ausnahme der Sitzungstätigkeit in der Stammkammer bei eigener Berichterstattung oder als Einzelrichter die Mitwirkung im Präsidium und dann die an Terminen vor, zu denen Parteien geladen worden sind. Ist in beiden Kammern ein solcher Termin anberaumt, so geht die Mitwirkung in der Stammkammer vor. Ist in beiden Fällen kein solcher Termin anberaumt, so geht die Mitwirkung an einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, sonst die Mitwirkung in der Stammkammer.

Zur Entscheidung über eine Richterablehnung treten – vorbehaltlich einer vorrangigen kammerinternen Vertretung – die Richter der Kammer mit der jeweils nächst höheren Nummer (Befangenheitskammer) nach den für die Vertretungsregelung geltenden o. a. Maßgaben hinzu (bei der mit der höchsten Zahl benannten Kammer zunächst die Richter der 1. Kammer), danach die Richter der Kammern mit der jeweils nächst höheren Nummernbezeichnung ($K + 1 \rightarrow K + 2 \rightarrow K + 3$ usw.).

Entscheidungen nach § 123 Abs. 2 Satz 3 und § 80 Abs. 8 VwGO sowie Vorsitzendenentscheidungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Vereinsgesetz bleiben den Vorsitzenden Richtern und den Richtern auf Lebenszeit vorbehalten.

3. Verteilung der Streitverfahren:

Die neu eingehenden Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus Syrien (Nrn. 1810, 1830, 1910, 1930, 2000, 2100, 2210, 2220, 2310 und 2320 der VwG-Statistikanordnung) werden wie folgt verteilt:

- 5. Kammer: Neueingänge Januar, April, Juli und Oktober
- 7. Kammer: Neueingänge Februar, Mai, August und November
- 1. Kammer: Neueingänge März, Juni, September und Dezember.

Untätigkeitsklagen (Verfahren nach § 75 VwGO) von Asylbewerbern aus Syrien (Nrn. 1810, 1830, 1910, 1930, 2000, 2100, 2210, 2220, 2310 und 2320 der VwG-Statistikanordnung), die nach ihrer statistischen Erledigung wieder aufgenommen werden, werden abweichend von der turnusmäßigen Verteilung und der Sachzusammenhangsregelung in Ziffer 3.1 Buchst. j) der Kammer zugeteilt, die vor der statistischen Erledigung für das jeweilige Verfahren zuständig war. Verfahren nach Satz 1, für die vor ihrer statistischen Erledigung die 3. Kammer zuständig war, werden der 1. Kammer bei Wiederaufnahme zugeteilt. Die Sachzusammenhangsregelung in Ziffer 3.1 Buchst. j) findet auch bei neu eingehenden Klagen von Asylbewerbern aus Syrien (Nrn. 1810, 1830, 1910, 1930, 2000, 2100, 2210, 2220, 2310 und 2320 der VwG-Statistikanordnung) insoweit keine Anwendung, als diese mit einer oder mehrerer statistisch anhängiger Untätigkeitsklage(n) in Sachzusammenhang stehen.

Die neu eingehenden Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus der Russischen Föderation (Nrn. 1810, 1830, 1910, 1930, 2000, 2100, 2210, 2220, 2310 und 2320 der VwG-Statistikanordnung) werden wie folgt verteilt:

- 4. Kammer: Neueingänge Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November
- 2. Kammer: Neueingänge März, Juni, September und Dezember.

Die neu eingehenden Verfahren betreffend Durchsuchungsanträge auf der Grundlage von § 58 Abs. 6 AufenthG werden nach der Reihenfolge der Aktenzeichen in einem Rhythmus von je 10 Verfahren wie folgt zugeteilt:

- 1. Kammer: jedes 1. Verfahren
- 2. Kammer: jedes 2. Verfahren
- 3. Kammer: jedes 3. Verfahren
- 4. Kammer: jedes 4. Verfahren
- 5. Kammer: jedes 5. Verfahren
- 6. Kammer: jedes 6., 9. und 10. Verfahren
- 7. Kammer: jedes 7. Verfahren
- 8. Kammer: jedes 8. Verfahren.

Anschließend beginnt der Verteilungsrhythmus von vorne.

Neu eingehende Verfahren, die Durchsuchungsbeschlüsse betreffen, die nicht auf Grundlage von § 58 Abs. 6 AufenthG ergehen, werden jeweils der Kammer zugewiesen, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, in dessen Bereich der Durchsuchungsantrag gestellt wurde.

Im Übrigen werden die neu eingehenden Streitsachen nach Rechtsgebieten wie folgt auf die Kammern verteilt:

Abschnitt A = Rechtsgebiete, die im Grundsatz nur einer Kammer zugeteilt sind

Abschnitt B = Asyl- und Asylannexverfahren, verteilt nach Ländern

1. Kammer:

Abschnitt A

- 0440** Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0510** Polizeirecht
 0511 Waffenrecht
- 0520** Ordnungsrecht
 0521 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
 0522 Obdachlosenrecht
 0523 Vereinsrecht
 0524 Sammlungsrecht
 0525 Brand- und Katastrophenschutz – soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist – einschl. Rettungsdienstrecht
 0526 Tierschutz
- 0550** Verkehrsrecht
 0551 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
 0552 Personenbeförderungsrecht
 0553 Güterkraftverkehrsrecht
 0554 Luftverkehrsrecht
 0555 Wasserverkehrsrecht
 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- 0960** Enteignungsrecht (soweit keine andere Kammer nach dem Sachzusammenhang zuständig ist)
 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 1010** Berg- und Abgrabungsrecht
aus
 1023 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht für die Rechtsgebiete der Kammer, siehe Nummer 3.1.a
- 1040** Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- 1050** Recht der Gentechnik
- 1080** Energierecht
 1081 Atom- und Strahlenschutzrecht
 1083 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
 1084 Energierecht im Übrigen

Abschnitt B

- 1810/1830/** Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus
1910/1930/ den Herkunftsländern Georgien, Kasachstan und Weißrussland
2000/2100/ – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210/2220/
2310/2320

2. Kammer

Abschnitt A

aus

- 0411** Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien mit land- und forstwirtschaftlichem Bezug
- 0430** Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten 0431
Agrarordnung, Flurbereinigung
- 0432 Weinrecht
- 0450** Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 0480** Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff)
- aus
- 0525 Brandschutz (baulicher Brandschutz und brandschutzrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, siehe sonst 1. Kammer)
- 0900** Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht
- 0910** Raumordnung, Landesplanung (soweit nicht nach Nummer 3.1. a) eine andere Kammer zuständig ist)
 - 0911 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen (soweit nicht nach Nummer 3.1. a) eine andere Kammer zuständig ist)
 - 0912 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
- 0920** Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
- 0930** Siedlungsrecht
 - 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 0932 Kleingartenrecht
 - 0933 Kleinsiedlungsrecht
 - 0934 Heimstättenrecht
- 0940** Denkmalschutz
- 0950** Kataster- und Vermessungsrecht
- 0980** Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 0990** Recht der Außenwerbung
- 1020** Umweltschutz
 - 1021 Immissionsschutzrecht
 - 1022 Abfallbeseitigungsrecht
 - 1023 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht (soweit nicht nach dem Sachzusammenhang mit anderweitigen Rechtsfragen eine andere Kammer zuständig ist, siehe 1. Kammer)
- 1060** Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

aus 1080

1082 Recht der Windenergieanlagen

1700 Sonstiges

1710 Justizverwaltungsrecht

1720 Archivrecht

Abschnitt B

1810/1830/ Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus

1910/1930/ Afghanistan – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren

2000/2100/ nach §§ 29a, 30 AsylG

2210/2220/

2310/2320

3. Kammer

Abschnitt A

- 0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)
- 0220 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
 - 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
 - 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber als nicht erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. SG-Nr. 0310)
- 0210 Schulrecht
 - 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
 - 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 0230 Wissenschaft und Kunst
- 0240 Film- und Presserecht
- 0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 0280 Sport
- 0300 Numerus-clausus-Verfahren
 - 0310 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren - ohne Verfahren der SG-Nr. 0223)
 - 0320 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
- aus
0420 Berufsbildungsrecht
- 0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- aus
0600 Verfahren nach dem Aufnahmegesetz
- 1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

- 1540** Jugendschutzrecht (einschließlich der Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)

Abschnitt B

- 1810/1830/** Asylrecht – Verfahren von Asylbewerbern, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
1910/1930/
2000/2100/
2210/2220/
2310/2320
- 1820/1920** Verteilung von Asylbewerbern

4. Kammer

Abschnitt A

- 0100** Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht (soweit nach dem Sachzusammenhang nicht eine andere Kammer zuständig ist, siehe Nummer 3.1.c)
- 0110** Parlamentsrecht
- 0120** Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130** Parteienrecht
- 0140** Kommunalrecht (ohne kommunales Gebühren- und Beitragsrecht)
0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeineverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
0142 Kommunalaufsichtsrecht (soweit nach dem Sachzusammenhang nicht eine andere Kammer zuständig ist, siehe Nummer 3.1.c)
0143 Kommunalwahlrecht
0144 Finanzausgleich
0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 0150** Sparkassenrecht
- 0160** Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 0170** Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
- aus
0412 Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (ohne Recht der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen)
- aus
0460 Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften (ohne Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht)
- 0560** Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562 Wohnungsaufsichtsrecht
- 0970** Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 1030** Wasserrecht
- 1100** Abgabenrecht, Abwasserabgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben
 - ohne Sondernutzungsgebühren
- 1110** Steuern
 1111 Kommunale Steuern
 1112 Kirchensteuer
- 1120** Gebühren
 1121 Benutzungsgebührenrecht
 1122 Verwaltungsgebührenrecht (soweit nicht nach dem Sachzusammenhang eine andere Kammer zuständig ist, siehe Nummer 3.1.b)
- 1130** Beiträge
 1131 Erschließungsbeiträge
 1132 Ausbaubeuräge einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts, insbesondere der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rückzahlungen und staatlichen Erstattungen
 1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 1140** Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 1150** Ausgleichsabgaben
- 1160** Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 1170** Anschluss- und Benutzungzwang für kommunale Einrichtungen (einschließlich Vollzug der Satzungen für leitungsgebundene kommunale Einrichtungen)

Abschnitt B

- 1810/1830/** Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus den Herkunftsländern Aserbaidschan, Armenien, der Republik Moldau sowie dem „Westbalkan“ (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 1910/1930/**
- 2000/2100/**
- 2210/2220/**
- 2310/2320**

5. Kammer

Abschnitt A

- 1200 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen
 - 1211 Rückübertragungsrecht
 - 1212 Investitionsrecht
 - 1213 Vermögenszuordnungsrecht
 - 1214 Treuhandrecht
 - 1215 Entschädigungsrecht
 - 1216 Ausgleichsleistungsrecht
- 1220 Bereinigung von SED-Unrecht
 - 1221 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
 - 1222 Berufliche Rehabilitierung
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes
- 1310 Recht der Bundesbeamten
 - 1311 Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten
 - 1312 Beförderungen
 - 1313 Versetzungen und Abordnungen
 - 1314 Besoldung und Versorgung
 - 1315 Beihilfen, Reise- und Umgangskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1320 Soldatenrecht
 - 1321 Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten
 - 1322 Beförderungen
 - 1323 Versetzungen und Abordnungen
 - 1324 Besoldung und Versorgung
 - 1325 Beihilfen, Reise- und Umgangskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1330 Recht der Landesbeamten sowie der kommunalen Wahlbeamten (und Streitigkeiten aus dem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis der Referendare)
 - 1331 Laufbahnprüfungen und Prüfungen, die als solche gelten
 - 1332 Beförderungen
 - 1333 Versetzungen und Abordnungen
 - 1334 Besoldung und Versorgung
 - 1335 Beihilfen, Reise- und Umgangskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1340 Recht der Richter
 - 1342 Beförderungen
 - 1343 Versetzungen und Abordnungen
 - 1344 Besoldung und Versorgung
 - 1345 Beihilfen, Reise- und Umgangskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht

- 1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 1352 Recht des Zivildienstes
- 1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes

- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes**

- 1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG**
- 1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes

- 1380 Personalvertretungsrecht (insbesondere notwendige Verweisungen)**

- 1390 Recht der Richtervertretungen**

- 1400 Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren (insbesondere notwendige Verweisungen)**

- 1560 Kriegsfolgenrecht**
- 1561 Lastenausgleichsrecht
- 1562 Häftlingshulferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

- aus
- 1700 Streitsachen, in denen Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Rahmen von geltend gemachten Pflichtverletzungen bei der Eingehung von Beschäftigungsverhältnissen geltend gemacht werden**

Abschnitt B

- 1810/1830/** Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus den Herkunftsländern Pakistan, Ukraine und Türkei – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 1910/1930/**
- 2000/2100/**
- 2210/2220/**
- 2310/2320**

6. Kammer**Abschnitt A**

- 0530** Personenordnungsrecht
0531 Namensrecht
0532 Staatsangehörigkeitsrecht
0533 Melderecht
0534 Pass- und Ausweisrecht
0535 Datenschutzrecht
0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
- 0600** Ausländerrecht
- 1070** Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 1730** Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht

Abschnitt B

- 1810/1830/** Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern
1910/1930/ aus Afrika, soweit diese Verfahren nicht auf Grund der Geschäftsverteilung
2000/2100/ dieses Gerichts der 7. oder 8. Kammer zugewiesen sind – einschließlich
2210/2220/ Dublin-Verfahren und Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310/2320

7. Kammer**Abschnitt A**

aus

- 0411** Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
(soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist)
- 0512** Versammlungsrecht
- 0540** Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
- 0541** Lebensmittelrecht
- 0542** Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 0570** Lotterierecht

Abschnitt B

- 1810/1830/** Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus
1910/1930/ Äthiopien und Eritrea – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren
2000/2100/ nach §§ 29a, 30 AsylG
2210/2220/
2310/2320

8. Kammer

Abschnitt A

aus

- 0410** Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen ohne Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
- 0413 Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
- 0414 Vergaberecht
- 0415 Finanzdienstleistungsaufsicht

- 0420** Gewerberecht ohne Recht der beruflichen Bildung und ohne Erwachsenenbildungrecht, siehe 3. Kammer
- 0421 Gewerbeordnung
- 0422 Handwerksrecht
- 0423 Gaststättenrecht

- 0460** Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
 - ohne Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften (insoweit Zuständigkeit der 4. Kammer)
 - ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. SG-Nr. 1430)

- 0470** Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

- 0490** Sonstiges Wirtschaftsrecht
 - 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
 - 0492 Feiertagsgesetz

- 1510** Wohngeldrecht

- 1520** Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 1521 Schwerbehindertenrecht
 - 1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
 - 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 1525 Unterhaltsvorschussrecht
 - 1526 Heizkostenzuschussrecht
 - 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht

- 1550** Kindergartenrecht, Heimrecht

- 1600** Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)

- 1610** Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherungsrecht und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)

- 1620** Sonstige am 1. Januar 2005 an die Sozialgerichte übergegangene Bereiche

Abschnitt B

1810/1830/ Asylrecht – Verfahren nach dem Asylgesetz von Asylbewerbern aus
1910/1930/ den Herkunftsländern Somalia, Algerien, Tunesien, Marokko, Libyen,
2000/2100/ Ägypten, Iran und Peru – einschließlich Dublin-Verfahren und Verfahren
2210/2220/ nach §§ 29a, 30 AsylG
2310/2320

3.1 Allgemeine Auslegungsregeln:

- a) Für Enteignungs-, Raumordnungs- und Landesplanungsstreitverfahren ist jeweils die Kammer zuständig, die für das Vorhaben zuständig wäre, für dessen Verwirklichung die Enteignung, die Raumordnung oder die landesplanerische Entscheidung erfolgt.
- b) Für Streitsachen wegen der Kosten eines Verwaltungsverfahrens – ausgenommen kommunale Verwaltungsgebühren (siehe 4. Kammer – SG-Nr. 1122) – ist jeweils die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit die Streitsache fallen würde, wenn Gegenstand die kostenverursachende Amtshandlung selbst wäre.
- c) Werden auf polizei- sowie sicherheitsrechtliche und aufsichtsrechtliche (einschließlich gewerbeaufsichtlicher) Befugnisse gestützte Sachverhalte geregelt, deren Regelungsnotwendigkeit sich aus Verstößen gegen Vorschriften anderer verwaltungsrechtlicher Fachgesetze ergibt, ist die Kammer zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Eingriffs und der dazu angewandten Mittel zuständig, die für den Vollzug des Fachgesetzes zuständig ist. Sofern das jeweils einschlägige Fachrecht keiner Kammer eindeutig zugerechnet werden kann, besteht eine Auffangzuständigkeit der 1. Kammer für sicherheitsrechtliche Befugnisse sowie für gewerbeaufsichtliches Handeln bei der 8. Kammer.
Soweit das Gericht im Rahmen der Vollstreckung von Verwaltungsakten tätig wird, richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Rechtsgebiet, dem der zu vollstreckende Titel angehört.
- d) Bei Vollstreckungsabwehrklagen und sonstigen Rechtsschutzersuchen (R-Verfahren) richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Rechtsgebiet, das den Schwerpunkt der Materie bildet; bei Vollstreckungsanträgen ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Anspruchs bzw. der durch Vollstreckung durchzusetzenden Maßnahmen oder zu sichernden Lage zuständig wäre.
- e) Streitsachen, für die eine Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht begründet ist, bearbeitet die 2. Kammer.
- f) Rechtshilfeersuchen und selbständige Beweisverfahren sowie Vernehmungen und Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach § 180 VwGO erledigen die Kammern entsprechend den ihnen zugeteilten Rechtsgebieten. Soweit nach § 180 Satz 1 VwGO vom Präsidium ein Richter zu bestimmen ist, nimmt diese Aufgabe der jeweilige Berichterstatter auf dem Dienstposten ..2 der zuständigen Kammer wahr, der entsprechend den allgemeinen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans vertreten wird.
- g) Bei zurückverwiesenen Streitsachen, bei der Fortführung ruhender oder ausgesetzter bzw. wieder aufzunehmender Streitverfahren, die nach der VwG-Statistik-Anordnung als erledigt gelten, ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Kammerzuständigkeit maßgeblich, unabhängig davon, ob die Streitsache vor ihrer statistischen Erledigung einem Einzelrichter übertragen war.
- h) Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen und ähnliches) sind von der Kammer zu treffen, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem das zugrundeliegende Streitverfahren zugeordnet ist. Sind bei verschiedenen Kammern Streitsachen anhängig, die aus einheitlicher Veranlassung und gleichen Rechtsgründen entstanden sind, so kann das Präsidium diese Sachen einer Kammer zuteilen. Sind bei einer Kammer mehr dieser gleichartigen Sachen anhängig als bei den anderen Kammern und macht das Präsidium von der einheitlichen Zuteilung Gebrauch, so sollen die Sachen einheitlich der Kammer mit den meisten gleichartigen Fällen zugeteilt werden. Ist in verschiedenen Kammern jeweils nur ein Fall anhängig, so sollen die Fälle der Kammer zugewiesen werden, die den ältesten Fall hat.

- i) In Fällen, in denen die Zuordnung eines Streitverfahrens zu einem bestimmten Rechtsgebiet unklar ist, ist für die Zuweisung des Verfahrens zu einer Kammer im Zweifel die von der Behörde herangezogene Rechtsgrundlage maßgeblich.
- j) Für asylrechtliche Streitverfahren derselben Person(en), von Ehegatten (auch nach religiösem Ritus Verheirateten), von Geschwistern und Personen, die in gerader Linie verwandt sind (Kind-Eltern-Großeltern), ist die Kammer zuständig, bei der nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans das älteste Verfahren derselben, der verwandten bzw. verheirateten Person(en) statistisch anhängig ist. Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die die Verteilung von Asylbewerbern betreffen.
- k) Die Verteilung staatenloser Asylbewerber und solcher mit ungeklärter Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem jeweiligen vom Kläger bzw. Antragsteller behaupteten Herkunftsland.
- l) Bei mehreren (behaupteten) Herkunftsändern eines Asylbewerbers ist das Herkunftsland maßgeblich, in das die Abschiebung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angedroht bzw. angeordnet wurde, hilfsweise das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vergebene Länderkennzeichen.

3.2 Übergangsvorschriften:

- a) Soweit kein abweichender Beschluss des Präsidiums vorliegt, verbleiben die am 31.12.2025 bei den Kammern anhängigen Verfahren bei den jeweiligen Kammern und zwar auch bei Abtrennungen von Streitteilen. Erst bei der Vergabe eines neuen Aktenzeichens für das gesamte Verfahren gehen Verfahren, für die nunmehr eine andere Kammer zuständig ist, auf diese über.
- b) Im Fall des Kammerwechsels eines zum Einzelrichter bestellten oder als Einzelrichter zuständigen Richters bleibt dieser, soweit er nicht zum Vorsitzenden Richter am VG ernannt wird, bis zu einer eventuellen Rückübertragung des Verfahrens auf die Kammer in Bezug auf diejenigen Streitsachen, in denen bereits zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Erörterungstermin geladen oder ein Gerichtsbescheid vom Einzelrichter erlassen oder in denen bereits mündlich verhandelt worden ist oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat, bis zu einer das Verfahren statistisch erledigenden Entscheidung zusätzlich Mitglied der Kammer, der er vor seinem Kammerwechsel angehört hat.
- c) Wird nach dem 31.12.2025 von Beteiligten ein Verfahren anhängig gemacht, obwohl bei einer anderen Kammer noch ein Streitverfahren mit demselben Streitsachverhalt (Klage- oder Antragsverfahren) statistisch anhängig ist, so wird das neu anhängig gemachte Verfahren der Kammer zugewiesen, bei der das von den Beteiligten schon früher eingeleitete Verfahren statistisch anhängig ist.

4. Ehrenamtliche Richter:

Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der Anlage Nr. 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan ergibt, und zwar fortlaufend auch über das jeweilige Kalenderjahr hinaus. Die Heranziehung ist auch fortlaufend, wenn nach Ladung zu einer Sitzung eine weitere Sitzung (zu einem früheren Zeitpunkt) eingeschoben wird.

Fällt eine Sitzung, zu der bereits ehrenamtliche Richter eingeteilt und geladen worden sind, aus, so sind für die darauf folgenden Sitzungen die in der Kammerliste nächstfolgenden ehrenamtlichen Richter zu laden. Die für die ausgefallene Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter werden erst wieder im nächsten Turnus berücksichtigt.

Anstelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters wird der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter herangezogen. Wegen Verhinderung, Befangenheit oder Ausschlusses in einzelnen Streitsachen versäumte Sitzungstage werden nicht nachgeholt. Fällt ein ehrenamtlicher Richter sieben Kalendertage oder weniger vor dem Sitzungstag aus, so ist der nächste ehrenamtliche Richter der Hilfsliste heranzuziehen.

Im Falle der Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters wegen Besorgnis der Befangenheit in einem Verfahren vor Beginn der mündlichen Verhandlung sind Nummer 4 Satz 5 und Satz 7 dieses Geschäftsverteilungsplans mit der Maßgabe anzuwenden, dass ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste heranzuziehen sind, wenn bis zum Verhandlungsbeginn nur noch zwei Tage oder weniger ab Beschlussniederlegung in der Geschäftsstelle verbleiben.

Ist ein ehrenamtlicher Richter in einer Streitsache des Sitzungstages kraft Gesetzes ausgeschlossen oder noch vor dem Sitzungstag durch Entscheidung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden, so nimmt er an dieser Sitzung überhaupt nicht teil.

5. Güterichterverfahren:

Am Verwaltungsgericht Bayreuth besteht die Möglichkeit der gerichtsinternen Mediation. In diesem Rahmen bietet das Gericht Güterverhandlungen unter Einsatz der Methoden der Mediation im Sinn des § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO durch dafür speziell ausgebildete Güterichter an.

Güterichter sind die Vizepräsidentin des VG Schöner, der Vors. Richter am VG König, die Vors. Richterin am VG Seeber und die Vors. Richterin am VG Ulbricht. Die Bearbeitung der Verfahren erfolgt im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1, wobei Absprachen zwischen den Güterichtern möglich sind und Wünsche der Beteiligten berücksichtigt werden können. Eine Co-Mediation ist möglich.

Bayreuth, den 17. Dezember 2025

gez.
Dr. Weber
Präsident

gez.
Schöner
Vizepräsidentin

gez.
Lorenz
Vors. Richter am VG

gez.
König
Vors. Richter am VG

gez.
Seeber
Vors. Richterin am VG

gez.
Hetzl
Vors. Richter am VG

gez.
Ulbricht
Vors. Richterin am VG